



Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gemeindeordnung	3
Art. 2	Gemeindeart	3
Art. 3	Gemeindevorstand	3
II	Stimberechtigte	3
1	Politische Rechte	3
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	3
2	Urnenwahlen und -abstimmungen	3
Art. 5	Verfahren	3
Art. 6	Urnenwahlen	3
Art. 7	Erneuerungs- und Ersatzwahlen	4
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	4
Art. 9	Fakultatives Referendum	4
3	Gemeindeversammlung	4
Art. 10	Einberufung und Verfahren	4
Art. 11	Wahlbefugnisse	4
Art. 12	Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art. 13	Planungsbefugnisse	5
Art. 14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
Art. 15	Finanzbefugnisse	5
III	Gemeindebehörden	6
1	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 16	Geschäftsleitung	6
Art. 17	Grundsätze der Verwaltungsorganisation	6
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen	6
Art. 19	Beratende Kommissionen und Sachverständige	6
Art. 20	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
2	Gemeinderat	7
Art. 21	Zusammensetzung	7
Art. 22	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	7
Art. 23	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 25	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 26	Finanzbefugnisse	8
3	Eigenständige Kommissionen	9
3.1	Schulpflege	9
Art. 27	Zusammensetzung	9
Art. 28	Aufgaben	9
Art. 29	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	9
Art. 30	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	9



Art. 31	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
Art. 32	Rechtsetzungsbefugnisse	10
Art. 33	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
Art. 34	Finanzbefugnisse	10
Art. 35	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	11
Art. 36	Schulleitung	11
Art. 37	Schulkonferenz	11
3.2	Sozialbehörde	11
Art. 38	Zusammensetzung	11
Art. 39	Aufgaben	11
Art. 40	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	12
Art. 41	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	12
3.3	Baukommission	12
Art. 42	Zusammensetzung	12
Art. 43	Aufgaben	12
Art. 44	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	12
Art. 45	Antragstellung an den Gemeinderat	12
Art. 46	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	12
3.4	Grundsteuerkommission	12
Art. 47	Zusammensetzung	12
Art. 48	Aufgaben	13
Art. 49	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	13
IV	Weitere Behörden und Aufgabenträger	13
1	Unterstellte Kommissionen	13
Art. 50	Unterstellte Kommissionen	13
2	Rechnungsprüfungskommission (RPK)	13
Art. 51	Zusammensetzung	13
Art. 52	Aufgaben	13
Art. 53	Herausgabe von Unterlagen	13
Art. 54	Prüfungsfristen	14
Art. 55	Finanztechnische Prüfstelle	14
3	Wahlbüro	14
Art. 56	Zusammensetzung	14
Art. 57	Aufgaben	14
4	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	14
Art. 58	Aufgaben und Entschädigung	14
V	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 59	Inkrafttreten	15
Art. 60	Aufhebung früherer Erlasse	15
Art. 61	Übergangsregelungen	15
Anhang zur Gemeindeordnung: Übersicht Finanzkompetenzen		16



I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

- ¹ Oberrieden bildet eine politische Gemeinde.
- ² Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Gemeindevorstand

In der Gemeinde Oberrieden wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II Stimmberechtigte

1 Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.
- ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde, für die die Volkswahl vorgeschrieben ist (Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, Rechnungsprüfungskommission), ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar sind.
- ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2 Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

- ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsduer gewählt:

- a die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
- b die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
- c die Mitglieder der Sozialbehörde. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat abgeordnet.
- d die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,



- e die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- a der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
- b die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,
- c Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- d der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- e der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
- f Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- g Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- h Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 Fakultatives Referendum

- ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensent-scheide bei der Behandlung von Initiativen.

3 Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

- a die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung,
- b die Mitglieder des Wahlbüros.



Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- a das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
- b die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
- c das Polizeirecht,
- d die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

- a des kommunalen Richtplans,
- b der Bau- und Zonenordnung,
- c des Erschliessungsplanes,
- d von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- a die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
- b die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
- c Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- d den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- e die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
- f Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- g die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
- h die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- a die Festsetzung des Budgets,
- b die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- c die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
- d die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,



- e die Genehmigung der Jahresrechnungen,
- f die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts,
- g die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern der bewilligte Kredit überschritten wurde,
- h die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
- i die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000,
- j die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 200'000,
- k den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 4'000'000,
- l die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000.

III Gemeindebehörden

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

- ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.
- ² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemäss Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
 - a ihre beruflichen Tätigkeiten,
 - b ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
 - c ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.



Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbe-reiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständi-ge Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Be-hörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Ge-samtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2 Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledi-gung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amts dauer aus seiner Mitte:
 - a die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - b die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, soweit ihm das Wahlrecht zusteht,
 - b die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - c die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
3. ernennt oder stellt an:
 - a die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde da-für allein zuständig ist,
 - c das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- a die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
- b die Organisation und Leitung der Verwaltung,
- c unterstellte Kommissionen,
- d die Organisation beratender Kommissionen,



- e die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- f Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
 - a die politische Planung, Führung und Aufsicht,
 - b die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
 - c die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - d die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
 - e die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
 - f die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
 - g die Unterstützung des Gemeindereferendums.
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
 - a der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 - b das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
 - c die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
 - d die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
 - e die Festsetzung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros,
 - f Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
 - g der Abschluss und die Änderung von An-schluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
 - h die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

- ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
 - a die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
 - b die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:



- a der Ausgabenvollzug,
- b die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- c die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
- d die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 200'000,
- e die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000,
- f der Erwerb und Tausch von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 4'000'000,
- g die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 3'000'000,
- h die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3 Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 27 Zusammensetzung

- ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 28 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

- a die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
- b die Leitung Schulverwaltung,
- c die Lehrpersonen,
- d die Lehrpersonen,
- e die Schulärztin bzw. den Schularzt.



Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

- a im Organisationsstatut,
- b zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
- c über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
- d über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte,
- e betreffend die Ordnung an den Schulen,
- f über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

- a die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- b den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
- c die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- d die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- e die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- f die Schaffung von Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
- g die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
- h die Genehmigung der Schulprogramme,
- i den Abschluss und die Änderung von An-schluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- j die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

- a die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- a der Ausgabenvollzug,



- b die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- c die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mindestens eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.
- ² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 36 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 37 Schulkonferenz

- ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 Sozialbehörde

Art. 38 Zusammensetzung

- ¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 39 Aufgaben

- ¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Sozialwesens und der Asylfürsorge.
- ² Der Gemeinderat legt im Verwaltungsreglement fest, welche Aufgaben ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse der Sozialbehörde zusätzlich übertragen werden.



Art. 40 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des entsprechenden Rechts.

Art. 41 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

3.3 Baukommission

Art. 42 Zusammensetzung

- ¹ Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates, das den Vorsitz führt und vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Baukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 43 Aufgaben

- ¹ Die Baukommission ist zuständig für:
 - a die Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen (Ausnahmebewilligungen),
 - b die Ahndung von Übertretungen des Baupolizeirechtes,
 - c die Aufsicht über die kommunale Feuerpolizei und die bauliche Gesundheitspolizei.
- ² Sie vollzieht zudem die Behördenentscheide in den Bereichen Baurecht, Raumplanung und Denkmalpflege.

Art. 44 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des entsprechenden Rechts.

Art. 45 Antragstellung an den Gemeinderat

Die Baukommission stellt Antrag an den Gemeinderat über:

- a Planungsgeschäfte: Richt- und Nutzungsplanung, Quartierpläne, Natur- und Heimatschutz.
- b Baurechtliche Bewilligungen, sofern dafür Ausnahmebewilligungen erforderlich sind (inkl. Anträge auf Ablehnung von Ausnahmebewilligungen).

Art. 46 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Baukommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

3.4 Grundsteuerkommission

Art. 47 Zusammensetzung

- ¹ Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates, das den Vorsitz führt und vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.



Art. 48 Aufgaben

Die Grundsteuerkommission besorgt die Aufgaben, die ihr durch die kantonale Steuergesetzgebung übertragen sind.

Art. 49 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Grundsteuerkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des entsprechenden Rechts.

IV Weitere Behörden und Aufgabenträger

1 Unterstellte Kommissionen

Art. 50 Unterstellte Kommissionen

- ¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:
 - a Werkkommission,
 - b Liegenschaftskommission.
- ² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 51 Zusammensetzung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 52 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberchtigten entscheiden.
- ² Sie kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beziehen.
- ³ Ihre Prüfung umfasst die finanzielle Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ⁴ Sie erstattet den Stimmberchtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 53 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.



- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 54 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 55 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3 Wahlbüro

Art. 56 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 57 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 58 Aufgaben und Entschädigung

- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.



V Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 59 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 61 Übergangsregelungen

- ¹ Bis zum Ende der Amtszeit 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
- ² Die Erneuerungswahlen für die Amtszeit 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Genehmigung Gemeindeordnung (GO)

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberrieden wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen und mit Beschluss Nr. vom durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt.

Politische Gemeinde Oberrieden

Martin Arnold
Präsident

Silvia Zimmermann
Gemeindeschreiberin

Durch den Regierungsrat am 6. Oktober 2021 mit Beschluss Nr. 1090, im Sinne der Erwägung 3, genehmigt.


Anhang zur Gemeindeordnung: Übersicht Finanzkompetenzen

	Urnabstimmung in Franken	Gemeindeversammlung in Franken	Gemeinderat in Franken	Schulpflege in Franken
Neue einmalige Ausgaben (nicht im Budget enthalten)	> 1.5 Mio.	< 1.5 Mio.	100'000 bis 400'000 pro Jahr	100'000 bis 200'000 pro Jahr
Neue wiederkehrende Ausgaben (nicht im Budget enthalten)	> 200'000	< 200'000	< 20'000 bis 100'000 pro Jahr	< 20'000 bis 50'000 pro Jahr
Neue einmalige Ausgaben (im Budget enthalten)			< 200'000	< 200'000
Neue wiederkehrende Ausgaben (im Budget enthalten)			< 50'000	< 50'000
Veräusserungen von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen mit dinglichen Rechten		> 3. Mio.	< 3 Mio.	
Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens		> 200'000	< 200'000	
Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens und dinglichen Rechten		> 4 Mio.	< 4 Mio.	
Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens		> 3 Mio.	< 3 Mio.	